

Empfehlungen zur Umsetzung des § 50 Abs. 2 S. 2–6 SGB VIII

Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren

A. Überblick

I. Ziel der Neuregelung

Der Gesetzgeber nimmt an, dass die Vorlage der in § 50 Abs. 2 S. 3 SGB VIII genannten Bestandteile des Hilfeplans die Erkenntnisgrundlage des Familiengerichts erweitert und daher im Sinne einer umfassenden Untersuchung des Sachverhalts geboten ist (BT-Drs. 19/26107, 104).

II. Das Wichtigste in Kürze

- **Abgrenzung zwischen Kindeswohlgefährdungs- und anderen Kindschaftsverfahren:**
 - Generelle Vorlagepflicht bei Kindeswohlgefährdung
 - Vorlage auf Anforderung bei Trennung und Scheidung bzw. „in anderen die Person des Kindes¹ betreffenden Kindschaftssachen“
- **Inhalte des vorzulegenden Dokuments:**
 - *Ergebnis der Bedarfsfeststellung*
 - *Vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen*
 - *Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen*

¹ In dieser Empfehlung wird der Begriff „Kind“ verwendet; gemeint sind in aller Regel Minderjährige aller Altersstufen.

- **Art des vorzulegenden Dokuments:** Es ist folglich in der Regel „nur“ ein Hilfeplanauszug an das Familiengericht zu senden, nicht der gesamte Hilfeplan. Es empfiehlt sich, die notwendigen Informationen als „gesondertes Dokument“ (1 Din A 4 Seite) zu übersenden.

- **Einbezug der Betroffenen**

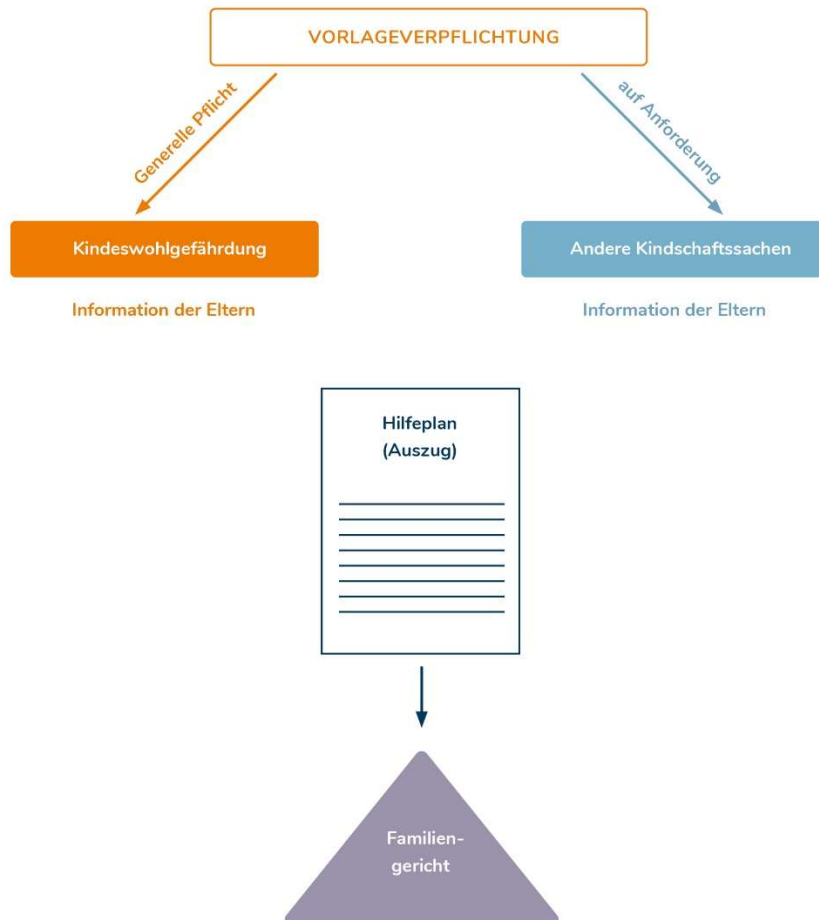
- **Verfahren bei Kindeswohlgefährdung**

- Nach der Gefährdungseinschätzung, die in der Regel unter Beteiligung der Betroffenen stattfindet, Information der Eltern über Einbeziehung des Familiengerichts

- **sonstige Kindschaftsverfahren**

- Zum Zeitpunkt der Datenerhebung – Art und Weise der Erfüllung der Informationspflicht ist so zu gestalten, dass die Hilfebeziehung darunter nicht leidet, sondern bestenfalls sogar durch die umfassende Aufklärung unterstützt wird.

III. Schaubild



B. Empfehlungen zur Umsetzung

I. Fachliche Empfehlungen

1. IN WELCHEN VERFAHREN IST DER HILFEPLAN VORZULEGEN?

Generelle Vorlagepflicht bei Kindeswohlgefährdung: Verpflichtend ist die Vorlage der Informationen ausschließlich in Verfahren wegen

- Freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1631b BGB)
- (Dauer)Verbleibensansordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB)
- Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB)
- Verbleibensansordnung zugunsten von Bezugspersonen (§ 1682 BGB)

Vorlage auf Anforderung bei Trennung und Scheidung: In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen soll die Vorlage nur auf Anforderung des Familiengerichts erfolgen. Zu diesen Verfahren sind die in § 151 FamFG gelisteten, die Person des Kindes betreffenden, übrigen Kindschaftssachen zu verstehen, insbesondere Verfahren betreffend die Übertragung der Alleinsorge oder das Umgangsrecht.

Das Familiengericht kann in diesen Verfahren also selbst entscheiden, ob die Informationen aus dem Hilfeplan entscheidungserheblich sind und von ihm angefordert werden.

Zweck der Neuregelung: Der Gesetzgeber nimmt an, dass die Vorlage der in § 50 Abs. 2 S. 3 SGB VIII genannten Bestandteile des Hilfeplans die Erkenntnisgrundlage des Familiengerichts erweitert und daher im Sinne einer umfassenden Untersuchung des Sachverhalts geboten ist (BT-Drs. 19/26107, 104). Insbesondere bei schwerwiegenden, in das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht eingreifenden Entscheidungen, die das Gericht gerade im Rahmen sorgerechtllicher Verfahren aufgrund einer Kindeswohlgefährdung treffen kann, ist eine umfangreiche Erkenntnisgrundlage essentiell, damit das Familiengericht die Verhältnismäßigkeit der gerichtlichen Maßnahme differenziert prüfen kann. Das Familiengericht wägt dabei ab, welche Maßnahme unter den geeigneten Maßnahmen, das Elternrecht am wenigsten beeinträchtigt (BVerfG 8.2.2012 – 1 BvR 206/12).

2. In welcher Form soll der Hilfeplan vorgelegt werden?

Grundsätzlich **ersetzt der Hilfeplanauszug nicht das Hilfeplanprotokoll** und die Anrufung bzw. Stellungnahme des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren (§ 8a Abs. 2 SGB VIII, § 50 Abs. 1, 2 S. 1 SGB VIII), es ist ein Auszug bzw. eine **Ergänzung**. Die Hilfeplanung mit der Familie ist ein fachlicher Prozess und ein eigenständiges Verfahren, das nicht in das familiengerichtliche Verfahren verlagert werden darf. Gleichwohl gibt es Wechselwirkungen, die im Kontakt mit den Betroffenen zu bedenken sind.

Der Gesetzgeber spricht von „diesem Dokument“, daher sollten Informationen aus der Hilfeplanung in **gesonderter Form** dem Familiengericht mitgeteilt und nicht das gesamte Hilfeplanprotokoll übersandt werden. Je nach Umfang des Hilfeplans kann auch eine Schwärzung der nicht von der Vorlagepflicht umfassten Passagen in Betracht kommen.

- Es wird empfohlen, ein **einseitiges Formular „Hilfeplanauszug gem. § 50 Abs. 2 S. 3 SGB VIII“** zu entwickeln und die Informationen aus der Hilfeplanung an das Familiengericht **kurz und bündig** auf einer Din A 4-Seite zu formulieren.

3. Welche Informationen dürfen weitergegeben werden?

Der Gesetzgeber legt folgende Punkte als relevante Informationen fest, die in dem Dokument benannt werden müssen:

- *Ergebnis der Bedarfsfeststellung*

Der Hilfebedarf kann mit dem Hilfeziel korrespondieren, ist dem aber nicht gleichzusetzen. Es geht bei den Bedarfen nicht um eine wünschenswerte Förderung für das Kind, sondern um Mindeststandards einer gesunden Entwicklung. Dabei sollte Bezug genommen werden auf die „Notwendigkeit“ und „Geeignetheit“ der Hilfe als Tatbestandsmerkmale gemäß §§ 19, 27 ff, 35a SGB VIII und die Hilfeform benannt werden (FU, ambulant, teilstationär, Familientherapie, evtl. in Kooperation mit anderem System, zB KJP).

- *Vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen*

Hier sollte sich nur an der gewährten Hilfeart und deren Leistungsumfang orientiert werden. Beispiel: „Ambulante Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII wird gewährt seit dem 1.5.2020 im Umfang von 16 Fachleistungsstunden monatlich.“

- *Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen*

Es geht nicht um eine Prozessbeschreibung des Fallverlaufs und auch nicht um Aussagen zur Zielerreichung, sondern um eine kurze Darstellung der jeweiligen Anpassung des Bedarfs und der Hilfen innerhalb des Hilfeverlaufs:

- neu entstandene und/oder weggefallene Bedarfe
- Wechsel der Hilfeart bzw. hinzukommende oder beendete Hilfearten
- einschließlich der dazugehörigen Leistungen

3. Wie soll die Familie informiert und einbezogen werden?

Gesetzlich ist der Zeitpunkt der Informationsmitteilung damit ausdrücklich geregelt: zum Zeitpunkt der Datenerhebung, jedenfalls dann, wenn eine Vorlage an das Familiengericht wahrscheinlich ist, spätestens jedoch vor der tatsächlichen Übermittlung. Dies stellt die Praxis vor die fachliche Herausforderung, die Art und Weise der Erfüllung der Informationspflicht so zu gestalten, dass die Hilfebeziehung darunter nicht leidet, sondern bestenfalls sogar durch die umfassende Aufklärung unterstützt wird.

Hier bedarf es eines individuellen, sensiblen Umgangs im Spannungsfeld von Vertrauensaufbau und Transparenz in dem Bewusstsein, dass transparentes Handeln der Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) die Grundlage für Vertrauen der Familie ist. Im Rahmen einer *Anrufung des Familiengerichts gem. § 1666 BGB* kann/muss nach der Gefährdungseinschätzung, die in der Regel unter Beteiligung der Betroffenen stattfindet, wenn die Gefährdung nicht durch freiwillig in Anspruch genommene Hilfen abwendbar ist, mit den Eltern die Einbeziehung des Familiengerichts besprochen werden. An dieser Stelle kann auch der Hinweis erfolgen, dass das Familiengericht einen Hilfeplanauszug erhält und welche Daten weitergegeben werden.

In den „weiteren Kindschaftsangelegenheiten“ sollten die Informationen an das Familiengericht dem Verfahren dienen und nicht weitere Konflikte zwischen den Elternteilen fördern. Dabei kann es einen konstruktiven Hilfeverlauf erschweren, wenn das Jugendamt grundsätzlich bei jedem Hilfebeginn kommuniziert, dass die Daten gegebenenfalls an das Familiengericht weitergegeben werden müssen.

Vor jeder Übersendung des Hilfeplanauszugs – unabhängig ob es sich um anvertraute Daten handelt oder nicht – sind die Auswirkungen dieser auf zu gewährende Leistungen zu prüfen, da die Übersendung immer dann unterbleiben muss, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung infrage

gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). In der Regel dürfte diese Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass der Erfolg einer zu gewährenden Leistung durch die Übersendung des Hilfeplanauszugs nicht gefährdet wird, da die Hilfeplanung und -umsetzung ohnehin Gegenstand des familiengerichtlichen Verfahrens ist und die Eltern ein Interesse daran haben, die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt darzulegen.

Informationspflichten: Die Informationspflichten gegenüber Klient*innen ergeben sich aus Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO. Gem. Art 13 Abs. 1, 2 DSGVO informiert das Jugendamt zum Zeitpunkt der Datenerhebung die betroffene Person unter anderem über den Zweck der Datenverarbeitung, die etwaigen Empfänger der Daten, die Speicherdauer und die Betroffenenrechte. Diese Informationspflichten sind Ausdruck des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der transparenten Verarbeitung.

Datenschutzrechtliche Vorgaben: In § 50 Abs. 2 S. 6 SGB VIII wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Übersendung der Informationen an das Gericht die datenschutzrechtlichen Regelungen der § 64 Abs. 2 SGB VIII und § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 SGB VIII Anwendung finden.

Eine Einwilligung der betroffenen Familie ist demnach regulär nicht erforderlich. Allein bei anvertrauten Daten im Sinne des § 65 SGB VIII setzt die Übersendung des Hilfeplanauszugs entweder die Einwilligung der Betroffenen (Abs. 1 Nr. 1) oder den Umstand, dass ohne die Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung in einem Kinderschutzfall nicht möglich wäre (Abs. 1 Nr. 2), voraus.

II. Organisatorische Empfehlungen

Es wird empfohlen, ein entsprechendes Formular zu entwickeln, das in kurzer Form die geforderten Informationen bündelt. Alternativ, etwa bei eher knappen Hilfeplänen, kann auch das Schwärzen von Passagen in Betracht kommen.

Generell werden die Dienstanweisungen zum Kinderschutz überarbeitet werden müssen. Dazu gehört auch, eine Dienstanweisung zu dem Hilfeplanauszug und dessen Weiterleitung an das Familiengericht zu erstellen und die Fachkräfte darüber zu informieren. Um eine Sensibilität für das Spannungsfeld zwischen Vertrauensaufbau und Transparenz zu schaffen ist es von großer Bedeutung, den Zeitpunkt der Information der Eltern in Fachbesprechungen der Jugendämter zu erörtern.

IV. Stolperfallen, Chancen und Spannungsfelder der Neuregelung

Die neue Verpflichtung des Jugendamts zur Vorlage eines Hilfeplanauszugs über den Bedarf, die vereinbarte Art der Hilfestellung, einschließlich der hiervon umfassten Leistungen und das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen, stellt an die Fachkräfte im ASD Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen.

1. Was sind die Stolperfallen?

Kritisch anzumerken ist, dass das Familiengericht mit der neuen Rechtsnorm die Befugnis des Eingreifens in die Instrumente der fachlichen Arbeit des Jugendamts erhält. Der Hilfeplan ist ein auf das Vertrauen der Familie in die Arbeit der Fachkräfte basierendes, methodisches Steuerungsinstrument. Insofern muss der *Zeitpunkt der Information der Familie über die Kooperation des Jugendamts mit dem Familiengericht* und der *Umfang und Inhalt der Datenweitergabe* sensibel überlegt werden, damit die Vorgabe nicht zu einem Stolperstein in der Zusammenarbeit mit den Eltern und Kindern wird. Es ist zu unterscheiden, welche Informationen in eine *familiengerichtliche Stellungnahme* bei einer Kindeswohlgefährdung gehören und welche in den *geforderten Hilfeplanauszug*. Des Weiteren sind die Rechte Dritter, die in einem Hilfeplan benannt werden, bei der Datenweitergabe zu beachten. Diese Empfehlungen können zu diesen Fragen eine Orientierung bieten.

2. Was sind ggf. auch Chancen?

Eine Chance der neuen Vorgabe ist, dass sich der fachliche Austausch zwischen den Jugendämtern und den Familiengerichten auf Augenhöhe als ein Qualitätsmerkmal gelingender Hilfen entwickelt und die Jugendämter von Seiten der Gerichte noch mehr als Fachbehörden für Unterstützungsleistungen für Familien wahrgenommen werden.

3. Welches Spannungsfeld entsteht?

Spannungsfelder entstehen auf den Ebenen der Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht sowie zwischen der Familie und dem Jugendamt. Ein Spannungsfeld entsteht durch fehlende Indikatoren, die bei „anderen“, die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen das Familiengericht legitimieren, den Hilfeplanauszug anzufordern. Die Norm sollte nicht zu einem Automatismus bei den Familiengerichten führen, regelhaft in allen Kindschaftssachen die Vorlage des Hilfeplanauszugs zu fordern. Es bedarf fachlicher Abstimmungen in fallunabhängigen Dialogformaten (Runden Tischen, Netzwerkarbeit, interdisziplinären Gremien, etc), in welchen Fallkonstellationen das Hilfeplandokument angefordert wird.

Ein weiteres Spannungsfeld stellt der datenschutzrechtliche Vorbehalt dar, dass die §§ 64 Abs. 2 SGB VIII und 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII unberührt bleiben. Nähere Ausführungen dazu siehe „Datenschutzrechtliche Vorgaben“.

Das Spannungsfeld zwischen den Eltern und dem Jugendamt entsteht durch die Gefährdung einer aufgebauten bzw. aufzubauenden Vertrauensbeziehung als Basis gelingender Hilfe.

C. Fazit, Ausblick und fachpolitische Forderungen

Wie Hilfeverläufe sich gestalten, hängt wesentlich von der Qualität des Zusammenwirkens von Jugendämtern und Familiengerichten ab. Ziel sollte ein funktionierender fallübergreifender guter Austausch zwischen Fachkräften und Richter*innen sein. Dabei spielt die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Rollen, Aufträge und Fachlichkeiten eine wesentliche Rolle.

Einen **regelmäßigen, guten fachlichen Austausch zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht** zu schaffen, ist daher sowohl fallunabhängig als auch in Einzelfällen für die Durchführung gelingender Hilfen erforderlich. Dieser kann zB im Rahmen von Runden Tischen strukturell verortet werden. Neben der Entwicklung eines gegenseitigen Verstehens der unterschiedlichen Aufgaben und Systemlogiken in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Justiz können im Zusammenwirken mit dem Familiengericht die gemeinsamen Arbeitsgrundlagen abgestimmt werden, zB:

- das Formular gem. § 50 Abs. 2 SGB VIII
- Indikatoren für die Vorlage des Hilfeplanauszugs in „sonstigen Kindschaftssachen“

- den Umgang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben

Übergreifend könnte im Rahmen solcher Runden Tische ein – bei unterschiedlichen Perspektiven – gleichwohl gemeinsames Verstehen von Dynamiken in Familiensystemen entwickelt werden.

Zur Stärkung der Umsetzung der Empfehlungen wäre es hilfreich, die Richterakademie dahingehend einzubeziehen, die Empfehlungen in Fortbildungen aufzugreifen und perspektivisch in Kooperation mit der Jugendhilfe weiterzuentwickeln.

Fachpolitisch gefordert wird die **Begrenzung der Anforderungsmöglichkeiten des Hilfeplanauszugs** in „anderen, die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen“.

Die **freien Träger** dürfen in dem Prozess nicht vergessen werden. Sie können zB im Rahmen der AG § 78 über die Neuerungen informiert werden.